

IHR WEG IN DIE DIREKTVERMARKTUNG

bei einer neu in Betrieb genommenen PV-Anlage

MARKTSTAMMDATENREGISTER

Unabhängig von dem im Folgenden von Next Kraftwerke empfohlenen Prozess für einen möglichst reibungslosen Start der Direktvermarktung Ihrer Anlage sollten Sie auf keinen Fall die **Registrierung Ihrer Anlage zum Marktstammdatenregister** verzögern. Die Registrierung muss **innerhalb eines Monats** nach der EEG-Inbetriebnahme (häufig auch als kaufmännische oder technische Inbetriebnahme bezeichnet) erfolgen, gegebenenfalls also auch bereits lange vor einem Netzanschluss Ihrer Anlage. Alle Informationen zum Marktstammdatenregister finden Sie direkt auf der [Seite der Bundesnetzagentur](#).

SCHRITTE ZUR DIREKTVERMARKTUNG EINER NEU IN BETRIEB GENOMMENEN PV-ANLAGE

1. Vertragsvorbereitung:

3-4 Monate vor dem geplanten Beginn der Einspeisung von Strom ins öffentlich Stromnetz (Netzeinspeisung): Zusenden der Anlagenstammdatentabelle zur Erstellung der Vertragsunterlagen an den Vertriebskollegen bei Next Kraftwerke.

2. Zwei Monate vor dem geplanten Beginn der Netzeinspeisung:

Zusenden der unterzeichneten Vertragsunterlagen inklusive Vollmacht für die Anmeldung zur Direktvermarktung (Marktprämie) und gegebenenfalls das Dokument zur „*Meldung in die Direktvermarktung (Marktprämie) vor Herstellung der Fernsteuerbarkeit*“.

3. Herstellung der Fernsteuerbarkeit der Anlage durch den Anlagenbetreiber:

a) Bei Bestandsanlagen muss die Fernsteuerbarkeit ab sofort (also ab dem Datum, zu dem der neue Direktvermarkter vermarktet) hergestellt sein. Ansonsten wird der Netzbetreiber die kalendermonatliche **Marktprämie bis zu dem Kalendertag streichen, zu dessen Beginn die**



Fernsteuerbarkeit hergestellt ist. Daher sollte bereits vor dem gewünschten Datum des Beginns der Direktvermarktung bei Next Kraftwerke die Herstellung der Fernsteuerbarkeit abgeschlossen sein.

b) Bei Neuanlagen muss die Fernsteuerbarkeit spätestens bei Beginn des zweiten auf die EEG-Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats hergestellt sein. Maßgeblich ist die EEG Inbetriebnahme, nicht der Beginn der Netzeinspeisung, da die EEG-Inbetriebnahme unabhängig von einer Netzeinspeisung erfolgen kann. Erfolgt die Herstellung der Fernsteuerbarkeit nach dem Ablauf dieser Frist, streicht der Netzbetreiber die Marktprämie ab dem Überschreiten der Frist bis zum Beginn des Kalendertages, an dem die Fernsteuerbarkeit hergestellt ist.

***Beispiel:** Wenn die EEG-Inbetriebnahme am 19. Mai erfolgt, muss die Fernsteuerbarkeit spätestens am 30. Juni 2018 hergestellt sein. Nachweise der Herstellung der Fernsteuerbarkeit in der vom Netzbetreiber geforderten Form müssen die Herstellung zu diesem Datum belegen. Nach Fertigstellung der Fernsteuerbarkeit bestätigt Next Kraftwerke dies durch den „Fernsteuerbarkeits-Nachweis“ den Next Kraftwerke Ihnen als Betreiber mit der Bitte um Gegenzeichnung und Weiterleitung an den Netzbetreiber zusendet.*

c) Nach Fertigstellung der Fernsteuerbarkeit bestätigt Next Kraftwerke dies durch den „Fernsteuerbarkeits-Nachweis“. Next Kraftwerke sendet diesen an Sie als Betreiber mit der Bitte um Gegenzeichnung und Weiterleitung an den Netzbetreiber.

4. Anmeldung zur Direktvermarktung:

Die Anmeldung durch Next Kraftwerke erfolgt entsprechend Ihres Wunsches aus dem Einzelvermarktungsvertrag unter Einhaltung der EEG-Fristen. **Hierbei ist zu beachten, dass die Anmeldung vor dem Beginn des Monats erfolgen muss, der dem Monat in den der Beginn der Netzeinspeisung fällt vorausgeht.**

***Beispiel:** Soll die Vermarktung ab dem 18.05.2019 starten, also die Netzeinspeisung am 18. Mai beginnen, muss die Anmeldung bis zum 31.03.2019 erfolgt sein. Der Ummeldeprozess kann einige Tage in Anspruch nehmen. Daher ist es erforderlich, wie unter Punkt 2. angegeben, den Vertrag und alle weiteren Dokumente **frühzeitig** Ihrem Kundenbetreuer bei Next Kraftwerke einzureichen.*

a) Sollte die **Anmeldung zu spät erfolgen**, wird die Anlage ab dem Beginn der Netzeinspeisung vom Netzbetreiber im Regelfall in der **Ausfallvergütung** geführt. In diesem Fall **reduziert der Netzbetreiber den anzulegenden Wert um 20 Prozent auf 80 Prozent** des regulären anzulegenden Wertes. Die Ausfallvergütung wird für maximal drei aufeinanderfolgende Kalendermonate und maximal sechs Kalendermonate im Kalenderjahr gezahlt.

b) Eine Anlage, die bereits ins Netz einspeist und sich in der Ausfallvergütung befindet, kann mit einer Frist von fünf Werktagen zum Monatsende zum nächsten Monatsersten in die Direktvermarktung gemeldet werden. Eine untermonatliche Ummeldung ist nicht möglich. Auch hier kann der Ummeldeprozess einige Tage in Anspruch nehmen und es ist unbedingt erforderlich, den Vermarktungsstand (Ausfallvergütung) frühzeitig zu kommunizieren.



5. Anmeldung im Kundenportal von Next Kraftwerke:

Individuelle Anmeldeinformationen werden im Begrüßungsschreiben von Next Kraftwerke dem Kunden zur Verfügung gestellt.

6. Mitteilung tatsächlicher Beginn Netzeinspeisung:

Unabhängig davon, ob der geplante Beginn der Netzeinspeisung eingehalten wurde, muss der Betreiber Next Kraftwerke in jedem Fall unmittelbar über den tatsächlichen Beginn der Netzeinspeisung informieren. Nur wenn Next Kraftwerke weiß, dass die Anlage Strom ins Netz einspeist, ist Next Kraftwerke in der Lage, diesen Strom zu vermarkten.

7. Beginn der Vermarktung durch Next Kraftwerke:

Nachdem der Netzbetreiber gegenüber Next Kraftwerke die Anmeldung der Anlage bestätigt hat **und** der Betreiber Next Kraftwerke über den tatsächlichen Beginn der Netzeinspeisung informiert hat, beginnt Next Kraftwerke mit der Prognose der Stromerzeugung und deren Vermarktung auf den Energiemärkten. Nachdem der Netzbetreiber die gemessenen geeichteten Einspeisemengen an Next Kraftwerke übermittelt, erfolgt im Rahmen der ordentlichen Geschäftsprozesse dann auch die Gutschrift und Auszahlung der Einspeiseerlöse an den Betreiber.

Disclaimer:

Der von Next Kraftwerke dargestellte Ablauf beruht auf den Erfahrungen von Next Kraftwerke, erhebt nicht den Anspruch vollständig oder immer aktuell und richtig zu sein und ersetzt keinesfalls eine ggf. notwendige rechtliche Beratung. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers sich selbstständig im Hinblick auf seinen Einzelfall zu informieren und die für den Betrieb der Anlage geltenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.